



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0868.01

PD/P110868

Basel, 1. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 31. Mai 2011

Antrag des Appellationsgerichts auf befristete Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn

Wahl eines zusätzlichen Ersatzrichters an das Appellationsgericht

1. Schreiben des Appellationsgerichts vom 18. April 2011

Mit beiliegendem Schreiben vom 18. April 2011 gelangte das Appellationsgericht an das Präsidialdepartement Basel-Stadt. Darin stellt und begründet es zu Handen des Grossen Rates im Resultat die folgenden Anträge:

1. Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht sei bis Ende 2012, allenfalls befristet auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit bis Ende 2012, von neun auf zehn zu erhöhen.
2. Es sei Herr Prof. Dr. Fritz Rapp als neuer Ersatzrichter zu wählen.

Das Appellationsgericht stützt sich dabei auf § 60 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 (GOG; SG 154.100), wonach der Grossen Rat auf die Dauer von sechs Jahren aus den nach § 7 Wählbaren vier Ersatzrichter wählt; und wonach deren Anzahl auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend erhöht werden kann.

2. Begründung der Anträge

Das Appellationsgericht begründet seine Anträge wie folgt:

2.1 Erhöhung der Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter

Die vom Grossen Rat am 16. Dezember 2010 neu geschaffenen Appellationsgerichtspräsidien werden erst in den kommenden Monaten gewählt, teilweise vermutlich erst im zweiten Wahlgang im Juni 2011. Anschliessend werden noch mehrere Monate vergehen, bis alle gewählten Personen ihr Amt effektiv antreten können. Ist dies dann einmal der Fall, so müssen sich die neuen Präsidentinnen und Präsidenten beim Appellationsgericht erst einarbeiten, so dass sie bei ihrer Arbeit nicht von Anfang an das volle Rendement werden erbringen können.

Bis dann stehen dem Appellationsgerichtspräsidium keine genügenden personellen Kapazitäten zur Verfügung, um die infolge der neuen Prozessordnungen bzw. der gesamten Justizreform des Bundes zusätzlich anfallenden Verfahren zu behandeln. Bekanntlich sind ja auch noch die im Jahr 2010 in stark gestiegener Anzahl eingegangenen Fälle zu bewältigen. Das Appellationsgericht hat zwar für jene Fachbereiche, die es per 1. Januar 2011 von Gesetzes wegen vom Strafgericht und vom Zivilgericht hat übernehmen müssen, das heisst die Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft und die als einzige kantonale Instanz zu behandelnden Klagen betreffend Immaterialgüterrecht, UWG, etc. gemäss § 62 Abs. 3 GOG je zwei Präsidenten des Strafgerichts und des Zivilgerichts als ausserordentliche Appellationsgerichtspräsidenten gewählt, so dass diese die fraglichen Fälle weiterhin bearbeiten, solange das Präsidium des Appellationsgerichts nicht komplett ist. Die übrigen durch das neue Recht entstandenen zusätzlichen Aufgaben sind dadurch jedoch nicht abgedeckt.

Diesen Schwierigkeiten könnte dadurch begegnet werden, indem für beschränkte Zeit ein weiterer Ersatzrichter gewählt wird, welcher mit einem Arbeitspensum von 50% die Tätigkeit als ausserordentlicher Appellationsgerichtspräsident ausüben würde.

2.2 Wahl von Prof. Dr. Fritz Rapp als Ersatzrichter

Voraussetzung ist dabei, dass die gewählte Person keine Einarbeitung benötigt, damit der zeitlich relativ kurze Einsatz Sinn macht. In Frage kommen daher die jetzt im Nebenamt tätigen Richterinnen und Richter sowie die pensionierten Präsidenten. Von den ordentlichen Richterinnen und Richtern sowie den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern sind bereits jetzt die früheren Gerichtspräsidenten Dr. Eugen Fischer und Dr. Jeremy Stephenson sowie Dr. Verena Trutmann als sogenannte Referenten tätig. Ein wesentlicher Ausbau dieser Einsätze ist nicht mehr möglich. Die übrigen Richterinnen und Richter üben allesamt einen Beruf aus, mehrheitlich als Anwältinnen und Anwälte, weshalb ein Einsatz mit einem 50%-Pensum, der zudem nicht lange im Voraus geplant werden könnte und auch wieder beendet werden muss, nicht vorstellbar ist. Auch sollte ein solcher aushilfsweiser Einsatz auf eine Person

konzentriert sein, damit administrativ ein nicht zu grosser Aufwand entsteht. Dabei ist es überdies für die Instruktion der Fälle notwendig, dass die aushilfsweise tätige Person bereits über grosse Erfahrung als Präsident, das heisst als Berufsrichter verfügt.

Das Appellationsgericht hat geprüft, welche Person eine solche Aufgabe überhaupt übernehmen könnte, und ist zum Schluss gelangt, dass Herr Prof. Dr. Fritz Rapp, bis Ende 2003 Präsident und in den Jahren 2004 bis und mit 2009 Richter des Appellationsgerichts, hierfür in Frage kommt. Er erfüllt sämtliche genannten Voraussetzungen in idealer Weise und könnte daher eine wirkliche Entlastung des Präsidiums bewirken. Konkret wäre vorgesehen, ihm hängige oder neu eingehende Fälle als Instruktionsrichter und Referent zuzuteilen, solange das Präsidium des Appellationsgerichts nicht komplett ist. Sobald alle neu gewählten Mitglieder im Amt sind, würden er keine neuen Dossiers übernehmen, jedoch die von ihm übernommenen Verfahren sinnvollerweise bis zum Abschluss weiterbearbeiten.

Da Herr Prof. Dr. Fritz Rapp nicht mehr gewählter Richter des Appellationsgerichts ist, müsste er, um die genannte Aufgabe übernehmen zu können, vom Grossen Rat für eine beschränkte Zeit als Ersatzrichter desselben gewählt werden. Als Befristung sollte mindestens ein Jahr vorgesehen werden, mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum Ende der laufenden Amts dauer der Ersatzrichter, das heisst bis Ende 2012. Dies wäre notwendig, damit er das Amt ausüben könnte, bis er alle von ihm übernommenen Fälle erledigt hat.

Abschliessend ersucht das Appellationsgericht um dringliche Behandlung seines Anliegens, damit der personelle Engpass möglichst rasch behoben werden kann. Das Appellationsgericht sei von der Geschäftsprüfungskommission bereits angefragt worden, wie es gedenke, die Fallflut und die unbefriedigende Rückständesituation zu beheben.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht hat der dargelegte Einsatz von Herrn Prof. Dr. Fritz Rapp gemäss den Angaben des Appellationsgerichts Aufwendungen von monatlich maximal CHF 12'000 bis 13'000 zur Folge. Der Gesamtaufwand hänge davon ab, wie lange Prof. Rapp zu 50% eingesetzt werden müsste und in welchem Umfang anschliessend noch Arbeiten bis zum Abschluss aller ihm zugeteilten Verfahren notwendig wären. Beide Fragen könnten zur Zeit nicht abschliessend beantwortet werden. Das Appellationsgericht weist aber darauf hin, dass diesem Zusatzaufwand die mit dem verzögerten Amtsantritt der neuen Appellationsgerichtspräsidentinnen und Appellationsgerichtspräsidenten verbundenen Einsparungen gegenüberstehen. Diese Minderkosten würden bei Weitem ausreichen, die Entschädigung für Herrn Prof. Dr. Fritz Rapp zu decken.

3. Haltung des Regierungsrates

Der Grossen Rat hat sich dafür ausgesprochen, dass die neuen Präsidien des Appellationsgerichts ihr Amt baldmöglichst antreten können sollen. Er hat deshalb am 16. Dezember 2010 beschlossen, dass die diesbezüglichen Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes baldmöglichst in Kraft treten sollen. Die Wahl der vier neuen Präsidien (1 Präsidium mit 100 Stellenprozenten, 1 Präsidium mit 70 Stellenprozenten und zwei Präsidien mit jeweils 50 Stellenprozenten) erfolgte am 15. Mai 2011. Ein zweiter Wahlgang ist zur Besetzung dieser Mandate somit nicht erforderlich. Die Rückfrage bei den Gewählten hat ergeben, dass diese ihr Amt voraussichtlich am 1. August 2011 (ein 50%-Präsidium), am 1. September 2011 (das 70%-Präsidium) bzw. am 1. Oktober 2011 (das zweite 50%- und das Vollzeitpräsidium) antreten werden.

Die Besetzung der vom Grossen Rat neu geschaffenen Präsidialstellen beim Appellationsgericht erfolgt somit mit einer Verzögerung von acht bis neun Monaten. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass die neue Zivilprozessordnung und die neue Strafprozessordnung die Geschäftslast der zweiten Gerichtsinstanz zumindest teilweise mit zeitlicher Verzögerung beeinflussen werden.

Trotzdem unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag des Appellationsgerichts, bis zum Amtsantritt der neuen Appellationsgerichtspräsidien und im Umfange von 50 Stellenprozenten einen Ersatzrichter im Sinne von § 62 Abs. 3 GOG mit präsidialen Aufgaben zu betrauen. Das Appellationsgericht hat auch zugesichert, dass diesem – sobald alle neu gewählten Präsidien ihr Amt angetreten haben – keine neuen Dossiers mehr zugeteilt werden, dass er hingegen die von ihm übernommenen Verfahren bis zum Abschluss weiter bearbeiten wird. Zu beachten ist weiter, dass die Besetzung der neu geschaffenen Präsidien per 1. Januar 2011 für das laufende Jahr Bruttolohnkosten in der Höhe von in etwa CHF 694'550 (gemäss Lohntabelle 2011, inklusive 13. Monatslohn und ohne Personalnebenkosten) zur Folge gehabt hätte. Würden alle Gewählten ihr Amt am 1. September 2011 antreten, reduzierten sich diese Ausgaben um rund CHF 463'033. Angesichts dieser Einsparungen und der vom Appellationsgericht genannten, mit einem Einsatz von Prof. Dr. Fritz Rapp als ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten verbundenen Lohnkosten in der Höhe von maximal rund CHF 169'000 (inklusive 13. Monatslohn) kann der Antrag auch in finanzieller Hinsicht als verhältnismässig bezeichnet werden. Aufgrund des Umstandes, dass der Amtsantritt der neu gewählten Präsidien spätestens am 1. Oktober 2011 erfolgt sein wird, vertritt der Regierungsrat allerdings die Haltung, dass die beantragte Erhöhung der Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht vorerst für die Dauer von einem Jahr vorgenommen werden sollte. Sollte eine Verlängerung erforderlich sein, kann dem Grossen Rat ein entsprechender Verlängerungsantrag unterbreitet werden.

Entsprechend den Vorgaben der Kantonsverfassung stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat deshalb den Antrag, für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 eine Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn zu beschliessen.

Der Vorschlag des Appellationsgerichts, Prof. Dr. Fritz Rapp mit dieser Aufgabe zu betrauen, wird seitens des Regierungsrates ausdrücklich unterstützt. Auf diese Weise kann ohne zeitliche Verzögerung das Wissen und die langjährige Erfahrung des früheren Appellationsgerichtspräsidenten und Richters nutzbar gemacht werden. Der Regierungsrat wird deshalb mit separatem Schreiben die Wahlvorbereitungskommission darum ersuchen, dem Grossen Rat Herrn Prof. Dr. Fritz Rapp zur Wahl als zehnter Ersatzrichter des Appellationsgerichts vorzuschlagen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates über die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf zu einem Grossratsbeschluss
- Schreiben des Appellationsgerichts vom 18. April 2011

Grossratsbeschluss

über die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn

vom **XX. Juni 2011**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 60 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 und auf Antrag des Appellationsgerichts, beschliesst:

:// Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht wird für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 von neun auf zehn erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Appellationsgericht Basel-Stadt

► Die vorsitzende Präsidentin

Bäumleingasse 1
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81
Direktwahl 061 267 63 01
Internet www.gerichte.bs.ch

<input type="checkbox"/> von DV	<input type="checkbox"/> von GS	Visum DV
Federführung Erl.: <i>AJS</i>		
PD	20. April 2011	Frist: <i>13.5.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Erl. via DV	<input type="checkbox"/> Eing. Bestät.	z. K. an:
<input type="checkbox"/> Erl. via GS	<input type="checkbox"/> Kopien an:	
<input type="checkbox"/> direkte Erl.		
<input type="checkbox"/> zum Bericht		

Präsidialdepartement Basel-Stadt
Herr Regierungspräsident
Dr. Guy Morin
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 18. April 2011/KRG

Antrag auf Wahl eines ausserordentlichen Präsidenten des Appellationsgerichts durch den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Wie Sie wissen, werden die neuen, zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums des Appellationsgerichts entsprechend der im Dezember 2010 vom Grossen Rat verabschiedeten Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes **erst in den kommenden Monaten gewählt, teilweise vermutlich erst im zweiten Wahlgang im Juni 2011**. Anschliessend werden noch mehrere Monate vergehen, bis alle gewählten Personen ihr Amt effektiv antreten können. Ist dies dann einmal der Fall, so müssen sich die neuen Präsidentinnen und Präsidenten beim Appellationsgericht erst einarbeiten, so dass sie bei ihrer Arbeit nicht von Anfang an das volle Rendement werden erbringen können.

Bis dann stehen dem Appellationsgerichtspräsidium keine genügenden personellen Kapazitäten zur Verfügung, um die infolge der neuen Prozessordnungen bzw. der gesamten Justizreform des Bundes zusätzlich anfallenden Verfahren zu behandeln. Bekanntlich sind ja auch noch die im Jahr 2010 in stark gestiegener Anzahl eingegangenen Fälle zu bewältigen. Das Appellationsgericht hat zwar für jene Fachbereiche, die es per 1. Januar 2011 von Gesetzes wegen vom Strafgericht und vom Zivilgericht hat übernehmen müssen, d.h. die Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft und die als einzige kantonale Instanz zu behandelnden Klagen betr. Immaterialgüterrecht, UWG etc., gemäss § 62 Abs. 3 GOG je zwei Präsidenten des Strafgerichts und des Zivilgerichts als ausserordentliche Appellationsgerichtspräsidenten gewählt, so dass diese die fraglichen Fälle weiterhin bearbeiten, solange das Präsidium des Appellationsgerichts nicht komplett ist. Die übri-

gen durch das neue Recht entstandenen zusätzlichen Aufgaben sind dadurch jedoch nicht abgedeckt. Diesen Schwierigkeiten könnte dadurch begegnet werden, dass für beschränkte Zeit ein ausserordentlicher Appellationsgerichtspräsident mit einem Arbeitspensum von 50 % gewählt würde, der die Tätigkeit als Ersatzrichter ausüben würde. Voraussetzung ist dabei, dass die gewählte Person keine Einarbeitung benötigt, damit der zeitlich relativ kurze Einsatz Sinn macht. In Frage kommen daher die jetzt im Nebenamt tätigen Richterinnen und Richter sowie die pensionierten Präsidenten. Von den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern sind bereits jetzt die Alt-Präsidenten Dr. Eugen Fischer und Dr. Jeremy Stephenson sowie die ebenfalls pensionierte Ersatzrichterin Dr. Verena Trutmann als sog. Referenten tätig. Ein wesentlicher Ausbau dieser Einsätze ist nicht mehr möglich. Die übrigen Richterinnen und Richter üben allesamt einen Beruf aus, mehrheitlich als Anwältinnen und Anwälte, weshalb ein Einsatz mit einem 50 %-Pensum, der zudem nicht lange im voraus geplant werden könnte und auch wieder beendet werden muss, nicht vorstellbar ist. Auch sollte ein solcher aushilfsweiser Einsatz auf eine Person konzentriert sein, damit nicht administrativ ein zu grosser Aufwand entsteht. Dabei ist es überdies für die Instruktion der Fälle notwendig, dass die aushilfsweise tätige Person bereits über grosse Erfahrung als Präsident, d.h. als Berufsrichter verfügt.

Das Appellationsgericht hat geprüft, welche Person eine solche Aufgabe überhaupt übernehmen könnte, und ist zum Schluss gelangt, dass Herr Prof. Dr. Fritz Rapp, Alt-Präsident des Appellationsgerichts, hierfür in Frage kommt. Er erfüllt sämtliche genannten Voraussetzungen in idealer Weise und könnte daher eine wirkliche Entlastung des Präsidiums bewirken. Konkret wäre vorgesehen, ihm hängige oder neu eingehende Fälle als Instruktionsrichter und Referent zuzuteilen, solange das Präsidium des Appellationsgerichts nicht komplett ist. Sobald alle neu gewählten Mitglieder im Amt sind, würden er keine neuen Dossiers übernehmen, jedoch die von ihm übernommenen Verfahren sinnvollerweise bis zum Abschluss weiterbearbeiten.

Da Herr Prof. Dr. Fritz Rapp nicht mehr gewählter Richter des Appellationsgerichts ist, müsste er, um die genannte Aufgabe übernehmen zu können, vom Grossen Rat für eine beschränkte Zeit als Ersatzrichter desselben gewählt werden. Als Befristung sollte mindestens ein Jahr vorgesehen werden, mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum Ende der laufenden Amts dauer der Ersatzrichter, d.h. bis Ende 2012. Dies wäre notwendig, damit er das Amt ausüben könnte, bis er alle von ihm übernommenen Fälle erledigt hat.

In finanzieller Hinsicht hätte der dargelegte Einsatz von Herrn Prof. Dr. Rapp Aufwendungen von monatlich maximal ca. CHF 12'000.- bis 13'000.- zur Folge. Der Gesamtaufwand hängt davon ab, wie lange Prof. Rapp zu 50 % eingesetzt werden müsste und in welchem Umfang anschliessend noch Arbeiten bis zum Abschluss aller ihm zugeteilten Verfahren notwendig wären. Beide Fragen können zur Zeit nicht

abschliessend beantwortet werden. Es ist aber in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass diesem Aufwand die Einsparungen durch den noch ausstehenden Amtsantritt der Präsidentinnen und Präsidenten, welche gemäss dem GOG beim Appellationsgericht auf Anfang 2011 hätten tätig werden sollen, gegenüberstehen. Je länger sich der Amtsantritt der neuen Präsidiumsmitglieder verzögern sollte, desto grösser sind die diesbezüglichen Einsparungen an Löhnen, so dass auch eine längere Tätigkeit von Prof. Rapp finanziert werden könnte. Insgesamt ist aber klar, dass die mit dem verspäteten Amtsantritt der neuen Präsidentinnen und Präsidenten verbundenen Minderkosten bei weitem ausreichen werden, die Entschädigung für Herrn Prof. Dr. Rapp zu decken.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantrage ich Ihnen im Namen des Appellationsgerichts, eine Vorlage an den Grossen Rat zu richten, wonach Herr Prof Dr. Fritz Rapp bis zum Ende der laufenden Amts dauer der Ersatzrichter, d.h. bis Ende 2012, allenfalls befristet auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit bis Ende 2012, als Ersatzrichter des Appellationsgerichts gewählt wird.

Ich möchte Sie um dringliche Behandlung unseres Anliegens bitten, damit der personelle Engpass möglichst rasch behoben werden kann. Wir sind von der GPK bereits angefragt worden, wie wir gedenken, die Fallflut und die unbefriedigende Rückständesituation zu beheben.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die vorsitzende Präsidentin:



Dr. Marie-Louise Stamm

